

**STELLUNGNAHME
DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**zum Mahnschreiben der Europäischen Kommission
betreffend die Umsetzung der RL 80/68 über den Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe,
Dok. SG(99) D/8709, Nr. 99/2172,
vom 4. November 1999,
gemäß Art. 226 EG-Vertrag**

Herr Kommissar!

In Beantwortung des Schreibens der Europäischen Kommission vom 4. November 1999,

Dok. SG(99) D/8709, Nr. 99/2172,

nimmt die Republik Österreich wie folgt Stellung:

1.) Geltungsbereich (Art. I Anhang I, II)

Art. 1 Abs. 1 legt als Ziel der Richtlinie fest, daß Verschmutzungen des Grundwassers durch gewisse, in 2 Listen aufgezählte Stoffgruppen/Stofffamilien zu verhüten bzw. hintanzuhalten sind. Diese Bestimmung stellt eine Zielbestimmung ähnlich § 30 WRG 1959 dar, aus der sich an sich kein Handlungsbedarf ergibt.

So legt § 30 WRG 1959 als ein Ziel des WRG die Reinhaltung aller Gewässer einschließlich des Grundwassers fest.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. wird dabei unter „Reinhaltung“ die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht und unter „Verunreinigung“ jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

Ausgehend von diesem Gesamtansatz umfaßt der Geltungsbereich des Wasserrechtsgesetzes und somit der Bestimmungen der §§ 30ff WRG grundsätzlich alle potentiell wassergefährlichen Stoffe, ohne einen Stoff ausdrücklich aufzuzählen, und geht damit noch über den Geltungsbereich der Grundwasserrichtlinie hinaus (Art. 176 EGV).

2.) Verbot der direkten Ableitung von Stoffen der Liste I (Art. 4 Abs.1)

In Anknüpfung an die zu Punkt 1 angeführte Zielbestimmung legen ua. die §§ 32 und 33 WRG fest, daß derjenige, der zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, die ihm obliegende Reinhaltungsverpflichtung

durchzuführen hat, sowie daß, wer eine solche Bewilligung anstrebt, ua. im Hinblick auf öffentliche Interessen, den Stand der Technik etc. die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen hat. (§ 33). Daneben legt § 32 – wie auch die Kommission ausführt – Bewilligungspflichten fest.

§ 31 verpflichtet als höchstgerichtlich anerkannte Schutznorm jedermann, sich mit der gebotenen Sorgfalt so zu verhalten, daß eine nicht erlaubte Gewässerverunreinigung vermieden wird. § 32 enthält einen derartigen Bewilligungsvorbehalt, woraus sich ein Verbot jeder nicht behördlich gestatteten Einleitung wassergefährdender Stoffe ergibt.

Dieser Bewilligungsvorbehalt betrifft mehr als geringfügige Einwirkungen (Abs.1) wie insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Abs.2 lit. a), Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung (Abs.2 lit. b), Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (Abs.2 lit. c) uva.

Da entsprechend den Bestimmungen insbesondere der §§ 12, 13, 33, 104 ff WRG ein Antrag auf Bewilligung von direkten Einleitungen weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten zuwiderlaufen darf, ist ein derartiger Antrag auf Bewilligung der Einleitung von „gefährlichen“ Stoffen vor allem im Hinblick auf § 105 WRG 1959 als nicht bewilligungsfähig abzuweisen (vgl. insbesondere § 105 Abs. 1 lit a, e, f, m). Demzufolge bewirkt dieser Bewilligungsvorbehalt für solche Fälle ein Einleitungsverbot, sodaß nach Auffassung der Republik Österreich die Bestimmung des Art. 4 Abs.1 materiellrechtlich erfüllt ist.

Zur Formalerfüllung dieser Bestimmung wurde mit der WRG Novelle 1997 die Bestimmung des § 32a „Einbringungsbeschränkungen und – verbote“ geschaffen. Diese Bestimmung, die sich stark an der Richtlinie 380L0068 orientiert, sieht ua. eine Verordnungsmächtigung für das ausdrückliche Verbot der direkten Einleitung bestimmter Stoffe in das Grundwasser vor.

An einer solchen Verordnung wird bereits gearbeitet und sollte ein begutachtungsreifer Entwurf in den nächsten Wochen vorliegen, sodaß nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens und nach Einarbeitung der Ergebnisse eine formale Verankerung des Einleitungsverbotes in absehbarer Zeit erfolgen kann. Die Kommission wird über diese Schritte unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3.) Befristung und Überprüfung von Genehmigungen (Artikel 11)

Entgegen den Ausführungen der Kommission enthält Artikel 11 der Richtlinie nach ho. Auffassung 2 (im wesentlichen unabhängig voneinander zu sehende) Instrumentarien. Einerseits die Vorgabe, daß Genehmigungen zu befristen sind (d.h. nur über einen begrenzten Zeitraum erteilt werden dürfen), andererseits, daß diese Genehmigungen mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen sind.

a) Befristung

Gemäß Art. 11 der Richtlinie 380L0068 dürfen Genehmigungen nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

§ 21 Abs.1 WRG 1959 sieht eine Bewilligungsdauer für Wasserbenutzungen unter Abwägung des Bedarfes des wasserwirtschaftlichen Interesses und der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf die jeweils am längsten vertretbare Zeit, maximal aber von 90 Jahren vor.

Der von der EK angeführte Zusammenhang zwischen Bewilligung der Einleitung an sich und der Überprüfung der eingeleiteten Stoffe bzw. die „Unangemessenheit“ der österreichischen Befristungsmöglichkeit kann nicht gesehen werden, zumal die Richtlinie über die Dauer des „begrenzten Zeitraumes“ keinerlei Aussagen trifft, sodaß nach ho. Auffassung § 21 WRG 1959 den Richtlinienanfordernissen des Art. 11 entspricht.

b) Überprüfung von Genehmigungen

Gemäß Art. 11 werden Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

Gemäß §§ 130f WRG 1959 erstreckt sich die Gewässeraufsicht ua. auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschriften, die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der nach § 32 WRG 1959 bewilligten Anlagen.

Gemäß § 133 Abs.2 WRG 1959 kann die Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung und ihr Betriebs- und Erhaltungszustand jederzeit überprüft werden.

Gemäß § 136 haben die Gewässeraufsichtsorgane über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen und Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen.

Auf Grund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Mißstände zu veranlassen.

Neben dieser behördlichen Verpflichtung haben die Wasserberechtigten gemäß § 134 WRG 1959 das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht kürzere Zeitabstände vorschreibt, in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren, zu überprüfen und über das Ergebnis (der Behörde) Befund zu legen. Entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen des § 105 werden in der Regel wesentlich kürzere Überprüfungsintervalle (jährlich,

monatlich,...) festgelegt. Hinsichtlich gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe gilt zusätzlich die Notwendigkeit des Nachweises der weiterhin gegebenen Unvermeidbarkeit (§ 33b Abs. 2).

Gemäß § 21a WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung ergibt, daß öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, die nach dem nunmehrigen Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

Diese laufend von der Behörde durchzuführende Gewässeraufsichtstätigkeit sowie die periodische Verpflichtung des Anlagenbesitzers gemäß § 134 WRG 1959, die im Fall von Mißständen bzw. nicht dem Stand der Technik entsprechenden Bewilligungen ein Vorgehen der Behörde im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 380L0068 nach sich zieht, entspricht nach ho. Auffassung grundsätzlich den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, da einerseits aufgrund der gewässerpolizeilichen Tätigkeit der Behörde laufend Prüfungen durchgeführt werden welche einen kürzeren Prüf-Intervall gewährleisten, andererseits die Behörde (mindestens) alle 5 Jahre aufgrund der Berichtsvorlage eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen bzw. die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen hat.

4.) Bestandsaufnahme erteilter Genehmigungen (Art. 15)

Art. 15 der Richtlinie 380L0068 sieht vor, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme der erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen der Liste I, für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II sowie für die Genehmigung von künstlichen Anreicherungen vornehmen.

Wie auch die Kommission ausführt, besteht in Österreich auf Grundlage der §§ 124 ff WRG 1959 ein als öffentliches Register zu führendes Wasserbuch. Darin sind bestehende und neu verliehene Wasserrechte ersichtlich zu machen bzw. Bewilligungen evident zu halten. Wie die Kommission ebenfalls ausführt, sind in der Evidenz bei Abwassereinleitungen ua. auch Art und Gesamtmenge der Ableitung sowie die Dauer der Bewilligung ersichtlich zu machen.

Das Wasserbuch als Evidenz des Rechtsbestandes orientiert sich am allgemein bewährten System des Grundbuches.

Sofern die Europäische Kommission diese Form in der in Österreich vorgenommenen „Bestandsaufnahme“ der Genehmigungen als nicht richtlinienkonform ansieht, kann eine Verpflichtung, eine Evidenz in einer bestimmten Form z.B. Gliederung nach Einleitern gewisser Stoffe zu führen, aus der Richtlinie nicht ersehen werden.

Für weitere Fragen bzw. Rücksprachen steht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerne zur Verfügung.

Unter Bezugnahme auf die im Februar 2000 im Rahmen der Paketsitzung Umwelt in Wien mit Vertretern der Kommission geführten Gespräche wird von den fachlich zuständigen Behörden in Aussicht genommen, in Detailumsetzungsfragen an Vertreter der Kommission heranzutreten.

Wien, am 23. Februar 2000
Für die Republik Österreich:

